



Leitfaden PV-Anlagen in Kernzonen

(Version 1 vom 15. September 2025)

1. Ausgangslage

In Bünzen, wie auch in anderen Gemeinden, geht der «Solar-Express» vorwärts. Dies wird auch durch den Bund gefördert. Die Problematik ist, dass, auch in den Kernzonen immer häufiger Solaranlagen projektiert werden. Dies ist von Seiten Ortsbild je nachdem problematisch. Eigentlich sollte bei jedem Bauvorhaben, das in der Kernzone erstellt wird, ein Fachgutachten erstellt werden. Für den Gemeinderat erscheint es aber nicht sinnvoll diese Anlagen jedes Mal einer Fachprüfung zu unterziehen. Die Meinung des Gemeinderats ist, dass dies einfacher gehalten werden sollte. Der Gemeinderat Bünzen hat grundsätzlich eine positive Haltung gegenüber der Verwendung erneuerbarer Energien. In der aktuellen Bau- und Nutzungsordnung hat es keine Regelungen dazu.

Voraussetzung bei Solaranlagen ist, dass diese sorgfältig in die Dachfläche / Umgebung zu integrieren sind. Das vorliegende Merkblatt wurde vom Gemeinderat Bünzen erarbeitet und als Vollzugshilfe genehmigt.

2. Verschiedene Orte von Solaranlagen

2.1 Meldepflichtige Solaranlagen Bau- und Landwirtschaftszonen ohne erhöhte Anforderungen)

Meldepflichtige Solaranlagen sind via EVEN (elektronische Plattform des Kantons) zu erfassen. Eine gemeldete Solaranlage darf erstellt werden, wenn die Behörde innert 30 Tagen nach Eingang der Meldung keine Einwände erhebt.

2.2 Bewilligungspflichtige Solaranlagen

Solaranlagen in einer Zone mit erhöhten Anforderungen an das Ortsbild (Dorfkernzone, denkmalgeschützte Gebäude mit deren Umgebung, Gebäude mit Substanzschutz) sind immer bewilligungspflichtig.

2.3 Solaranlagen in den übrigen Gebieten

Solaranlagen in den übrigen Gebieten, welche die bestimmten Gestaltungsgrundsätze erfüllen, können im Meldeverfahren abgehandelt werden. Diesbezüglich gelten die gesetzlichen Vorgaben gemäss Art. 32a RPV (bewilligungsfreie Solaranlagen) und § 49a BauV. Die Gemeinde Bünzen stützt sich ergänzend auf die Gestaltungsgrundsätze und Beispiele der kantonalen Broschüre «Solaranlagen – Grundlagen zur Erstellung (Ausgabe Nov. 2016)».

2.4 Dachbegrünung und Solaranlagen

Werden Sonnenkollektoren oder Photovoltaik-Anlagen auf Flachdächern installiert, sind diese möglichst in Kombination mit einer flächendeckenden Extensivbegrünung vorzusehen. Eine koordinierte Planung muss die Funktionen des Gründachs und der Solaranlage gewährleisten. Unter diesen Voraussetzungen können sich die beiden Massnahmen ergänzen und Vorteile für die Energiegewinnung und die ökologische Vielfalt bringen. Störende Einflüsse auf die Stromproduktion durch die

Beschattung der Vegetation können über die Variation der Substrathöhen oder der Montagehöhen bzw. -abstände der Panels vermieden werden.

3. Gestaltung in bewilligungspflichtigen Zonen/Gebäuden

- Es ist auf möglichst parallele Linien und Flächen zu achten. Die Solarmodule dürfen die Dachfläche an Traufe, Ort und First nicht überragen (siehe Abbildung 1).
- Felder sollen möglichst zusammengefasst werden (siehe Abbildung 2).
- Solaranlagen haben sich so gut wie möglich in die vorhandene Bausubstanz zu integrieren.
- Die Farben der einzelnen Solaranlagen sind systembedingt dunkel oder farbangepasst über die ganze Fläche gleich gefärbt. Alle Blechabschlüsse (Eindeckrahmen) der Solarmodule und Kollektoren sollen jedoch mit dem gleichen Material ausgeführt werden wie die Anschlüsse des bestehenden Dachs, im Zweifelsfall eher mit dunklen, reflektionsarmen Materialien.
- Kabel und Leitungserschliessungen sowie Schaltschränke der Solaranlagen sind von aussen unsichtbar zu montieren.
- Indachanlagen sind nach Möglichkeit Aufdachanlagen vorzuziehen. Bei Aufdachanlagen darf die Solaranlage die Dachfläche nicht mehr als 20 cm überragen (siehe Abbildung 4).
- Bei Neubauten sind Indachanlagen gewünscht.
- Bei kompletten Dachsanierungen sind Indach- den Aufdachanlagen vorzuziehen.
- Aussparungen um Dachfenster, Kamine, Kehl- und Gratanschlüsse, Dunstrohre, usw. sind mit Blindelementen zu schliessen (siehe Abbildung 3).

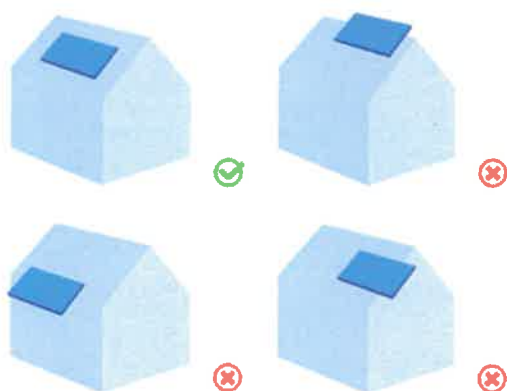


Abb. 1

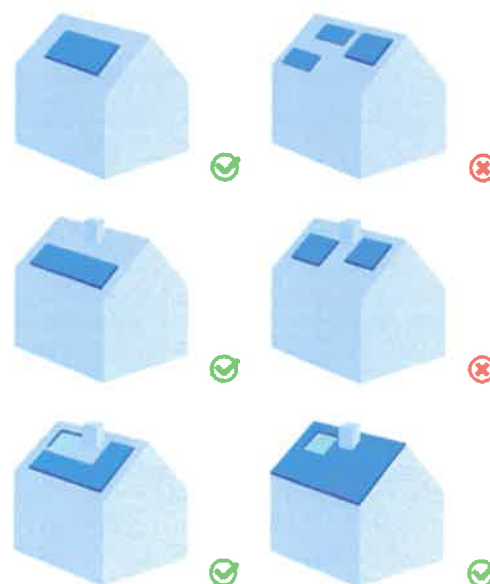


Abb. 2

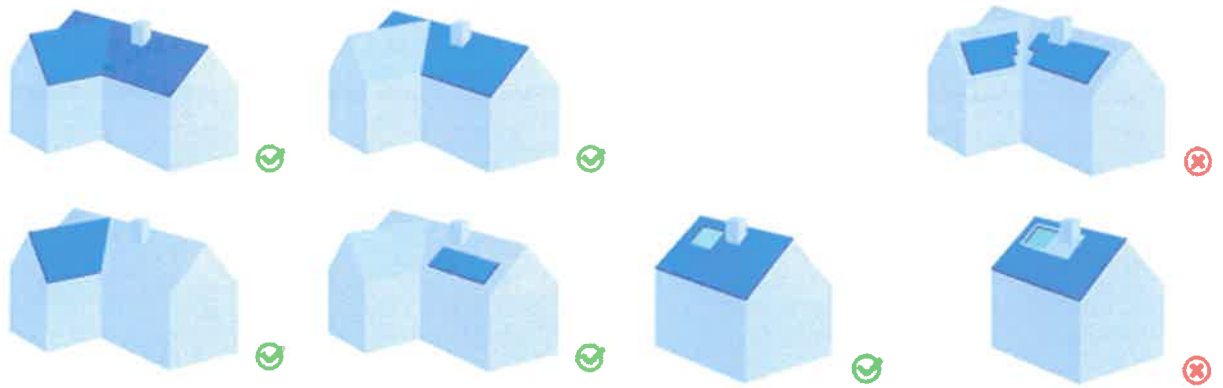


Abb. 3

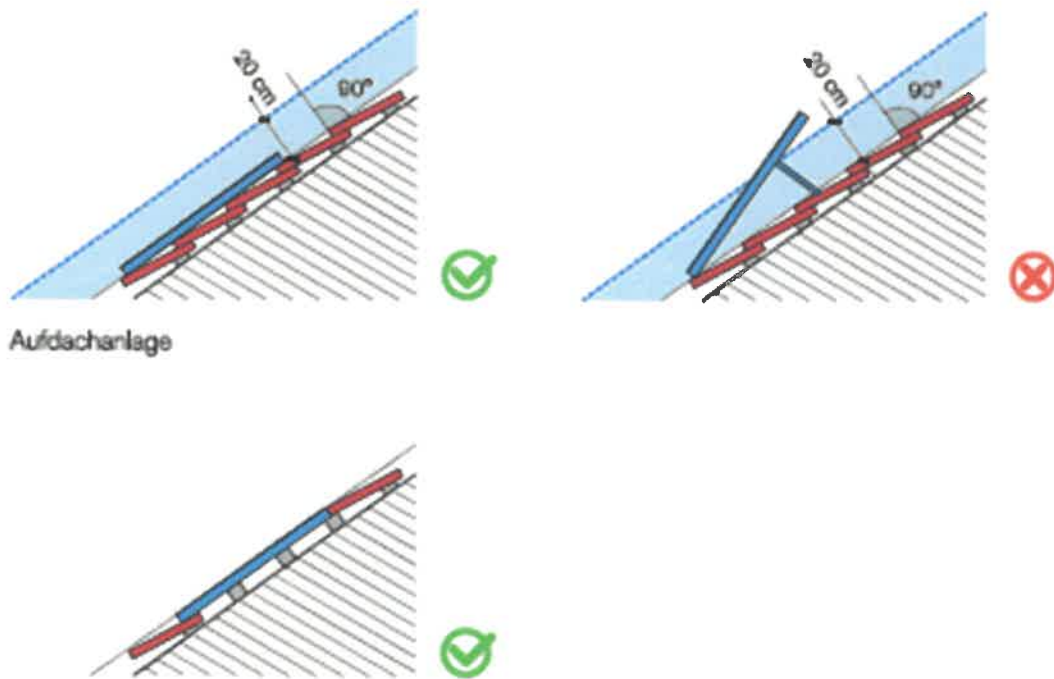


Abb 4.

4. Baurechtliche Bestimmungen

Die gestalterischen Vorgaben und Anforderungen für Solaranlagen in den übrigen Gebieten richten sich nach Art. 32a RPV und § 49a BauV sowie der kantonalen Broschüre «Solaranlagen – Grundlagen zur Erstellung» mit folgenden Punkten:

Solaranlagen gelten auf dem Dach als genügend angepasst, wenn sie

- die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen
- von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen
- nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden
- als kompakte Fläche zusammenhängen

Bei Flächdächern gelten folgende gestalterischen Vorgaben:

- die Oberkante des Dachrandes darf um höchstens einen Meter überragt werden
- Die Solarmodule müssen so weit vom Dachrand zurückversetzt werden, dass sie von unten in einem Winkel von 45 ° betrachtet nicht sichtbar sind

- nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt

Solaranlagen auf Gebäuden in Industrie-, Arbeits- und Gewerbebezonen sind baubewilligungsfrei, auch wenn sie die Dachfläche im rechten Winkel um mehr als 20 cm überragen.

Die übrigen gestalterischen Vorgaben für eine baubewilligungsfreie Realisierung müssen dennoch eingehalten werden.

5. Baugesuchsunterlagen für Solaranlagen

Folgende Unterlagen sind zur Einreichung eines Baugesuches für bewilligungspflichtige Solaranlagen zwingend notwendig:

- Kommunales Baugesuchsformular, 3-fach
- Kantonales Baugesuchsformular, 1-fach (falls nötig – je nach Standort der Liegenschaft)
- Eingabe Gesuch auf der elektronischen Plattform EVEN
- Katasterplan / Situationsplan Mst. 1:500
- Grundrissplan Dachaufsicht, vermasst
- Fassadenpläne und / oder Fotos (z. B. Fotomontage mit Solaranlage)
- Dokumentation zum Anlagentyp:
 - o Anlagentyp angebaut (z.B. Montage auf Dach) / integriert oder freistehend (z.B. Aufständerrung)
 - o Materialisierung, Marke, Modell, Umrahmung und Aussehen der Anlage
 - o Leitungsführung Strom, Kalt- und Warmwasser (wenn ausserhalb des Gebäudes geführt)
 - o Haustechnik Ort der technischen Installation (Gleichrichter, Speicher, Wärmetauscher)
 - o Konstruktionsdetails sofern Anlage nicht in die Dach- oder Fassadenhaut integriert wird

6. Beschluss

Der Gemeinderat Bünzen hat diesen Leitfaden am 15. September 2025 beschlossen.

5624 Bünzen, 15. September 2025

GEMEINDERAT BÜNZEN


Marcel Riesen
Gemeindeammann


Andrea Bolliger
Gemeindeschreiberin